

Vereinsorgane und deren wichtigste Aufgaben

Welche Organe hat der eingetragene Verein?

Der Verein ist selbst nicht handlungsfähig. Die Willensbildung, -äußerung und -entscheidung erfolgt in den entsprechenden Vereinsorganen (bzw. Gremien) durch die daran teilnehmenden Personen bzw. Mitglieder. Diese sind somit auch für die Handlungsfähigkeit und Erledigung der anfallenden Aufgaben im Verein verantwortlich. Im Folgenden geben wir Ihnen einen kurzen Überblick über die wichtigsten Organe in einem eingetragenen Verein:

Pflichtorgane im eingetragenen Verein

In Vereinen ist zu unterscheiden zwischen, vom Gesetz vorgegebenen Pflichtorganen und möglichen weiteren Organen.

Pflichtorgane eines Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung (nach § 32 und § 58 BGB)
- Der Vorstand (nach § 26 BGB)

Weitere Organe können sein:

- besonderer Vertreter (nach § 30 BGB)
- erweiterter (Gesamt-)vorstand
- Präsidium
- Ausschüsse
- Kassenprüfer
- Schiedsgerichte
- Beiräte etc.

Diese weiteren Organe sind vom Gesetz her nicht zwingend vorgesehen bzw. notwendig. Für alle Organe muss allerdings eine eindeutige Satzungsgrundlage mit Bestimmungen über Aufgaben, Zusammensetzung, Art und Dauer der Bestellung, Kompetenzen, Zuständigkeiten etc. bestehen.

Die vielfältigen Vereinsorgane können unterschiedliche Aufgaben bzw. Funktionen haben, z.B. Entscheidungsfunktion, Kontroll- bzw. Aufsichtsfunktion, Ausführungsfunktion etc.

Ist in der Satzung nichts Gegenteiliges geregelt, können Mitglieder in mehreren Organen gleichzeitig aktiv sein.

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist nach dem Gesetz das oberste und wichtigste Organ im Verein. Hier wird der grundsätzliche Wille des Vereins gebildet sowie alle Angelegenheiten und Entscheidungen im Verein durch Beschluss der Mitglieder geregelt, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung die Kompetenz einem anderen Vereinsorgan zuweisen (§§ 32, 40 BGB).

Die wichtigsten Aufgaben der Mitgliederversammlung, neben der Kontrollfunktion gegenüber dem Vorstand, ergeben sich aus dem Gesetz:

- nach § 27 BGB die Bestellung und Abberufung des Vorstands
- nach § 33 BGB die Satzungsänderung
- nach § 41 BGB die Auflösung des Vereins
- nach § 42 BGB die Fortsetzung bei Insolvenz

Weitere Aufgaben können sein: weitere Wahlen anderer Gremien als dem Vorstand, wichtige Vereinsentscheidungen (z.B. Grundstückskauf, Beitragswesen), Ausschluss von Mitgliedern etc.

Die Mitgliederversammlung an sich kann allerdings in keinem Falle abgeschafft werden. Alles weitere zur Mitgliederversammlung, z.B. Einberufung, Abstimmungsverfahren inklusive Stimmrecht, Aufgaben und Zuständigkeiten sollten in der Satzung klar geregelt sein.

Bestimmungen über die Einberufung zur Mitgliederversammlung müssen nach § 58 Satz 4 BGB in der Satzung geregelt werden. In der Regel ist - soweit die Satzung diese Aufgabe keinem anderen Gremium oder einer bestimmten Person zuweist - der Vorstand nach § 26 BGB in vertretungsberechtigter Zahl für die Einladung verantwortlich. Auch über das „wie“ der Einladung sind verschiedene Regelungen in der Satzung möglich.

Der Vorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB des eingetragenen Vereins, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand als Gesamtes kann sich zusammensetzen aus dem vertretungsberechtigten Vorstand nach § 26 BGB und dem erweiterten (Gesamt-)vorstand. Gesetzlich vorgesehen und geregelt ist nur der vertretungsberechtigte Vorstand.

Über die Zusammensetzung des Vorstands und dessen Vertretungsberechtigung entscheiden die Regelungen in der Satzung. Der Vorstand des Vereins kann aus einer oder auch mehreren Personen bestehen. Es ist ratsam mindestens zwei Personen als jeweils alleinvertretungsberechtigten Vorstand zu führen. Dann ist der Verein rechtlich auch handlungsfähig, wenn ein Vorstandsmitglied verhindert oder das Amt nicht besetzt ist.

Sofern die Satzung keine ausdrücklichen Regelungen zu der Einberufung und Durchführung der Vorstandssitzungen enthält, gelten die Regelungen des Gesetzes für die Mitgliederversammlung in § 32 und § 34 BGB entsprechend (§ 28 BGB).

Schiedsgerichte

Das gesetzliche Vereinsrecht kennt keine Vereinsgerichtsbarkeit. Deshalb ist diese grundsätzlich nur möglich, wenn die Satzung die Einrichtung der Vereinsgerichtsbarkeit, deren Zuständigkeit und die Sanktionen, sofern das Gericht solche verhängen können soll, regelt.

Dabei kommen sowohl die Errichtung von Vereins- bzw. Verbandsgerichten, als auch von echten „Schiedsgerichten“ im Sinne der Zivilprozessordnung in Betracht. Ein wesentlicher Unterschied ist, dass die

Entscheidungen des Vereins- bzw. Verbandsgerichts der vollen (nachfolgenden) Überprüfung durch die staatlichen Gerichte unterliegen, sofern der Unterlegene dagegen Klage erhebt. Bei echten „Schiedsurteilen“ findet eine solch umfassende Prüfung nicht statt und die Entscheidungen können wie Urteile staatlicher Gerichte nach der ZPO vollstreckt werden.

Die Bezeichnung des Gerichts als Schiedsgericht genügt nicht. Das "Schiedsgericht" des Vereins ist nur dann als die staatliche Gerichtsbarkeit ersetzendes Schiedsgericht anzuerkennen, wenn Rechtsstreitigkeiten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges der Entscheidung durch eine unabhängige und unparteiliche Instanz unterworfen werden. Das ist schon dann nicht mehr der Fall, wenn das Gericht mit von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Personen besetzt ist.

Für die im Vorherigen gemachten Ausführungen und Hinweise kann aufgrund der für jeden einzelnen Fall erforderlichen Prüfung und stetiger Änderungen bei der Rechtsprechung keine Haftung übernommen werden.

*Dieses Informationsblatt ist in Zusammenarbeit mit der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler**, Kastanienweg 15 in 66386 St. Ingbert entstanden. Wir bedanken uns für die Unterstützung und die Ausführungen. Sie finden die Kanzlei im Internet unter: www.rkpn.de*